



Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten in NRW

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer ist zunächst die Erteilung einer Veranstaltererlaubnis erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Veranstaltererlaubnis ist das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Seit dem 01.01.2020 können in NRW die Veranstalter die Erteilung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Die Erlaubnis ist weder übertragbar oder veräußerbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf einen zukünftigen Vorgang während eines Sportereignisses, auf das Ergebnis eines Sportereignisses oder auf das Ergebnis von Abschnitten von Sportereignissen. Ein Sportereignis ist ein sportlicher Wettkampf zwischen Menschen nach definierten Regeln (§ 3 Abs. 1 Sätze 4 u. 5 GlüStV 2021).

Antrag

Aus dem schriftlichen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle, der vom Konzessionsnehmer zu stellen ist, muss hervorgehen:

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter,
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Vermittlerin oder des Vermittlers und der Wettvermittlungsstellenleitung,
2. die Geschäftsanschrift der Wettvermittlungsstelle

Die weiteren Antragsunterlagen sollten unverzüglich nachgereicht werden.

Das **Antragsformular** mit der **Übersicht über die einzureichenden Unterlagen**, die vom Antragsteller abzugebenden **Erklärungen** und die **Anlage zum Sozialkonzept** finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen.

Befristung

Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens für sieben Jahre erteilt.

Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Erlaubnis entfaltet keine Konzentrationswirkung. Weitere Erlaubnisse zur Einrichtung und zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. nach dem Bau- oder Gewerbeamt, bleiben hiervon unberührt. Diese sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Folgen bei Veränderungen, z.B. bei Betreiberwechsel

Veränderungen erlaubnisbegründender Tatsachen können sich auf die erteilte Erlaubnis auswirken und sind anzeigepflichtig. Bitte teilen Sie uns die Veränderungen mit Hilfe des Vordruckes zur Änderungsanzeige, welches ebenfalls auf den Internetseiten der Bezirksregierungen zu finden ist, mit.

Form der Unterlagen

Der Antrag ist schriftlich im Original, d.h. unterschrieben, in deutscher Sprache vorzulegen. Eine Antragstellung durch E-Mail und Telefax ist unzulässig.

Dem Antragsvordruck können Sie entnehmen, welche Unterlagen und Nachweise im Original, in einfacher oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

Das Antragsformular und alle Anlagen sind für jede Wettvermittlungsstelle einzeln auszufüllen und bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen einzureichen. Ebenfalls sind sämtliche erforderlichen Unterlagen/Dokumente, welche für alle Wettvermittlungsstellen bzw. für die Betreiber von mehreren Wettvermittlungsstellen gleichermaßen gelten, jedem Antrag beizufügen. Dabei ist es ausreichend, wenn gleichlautende Dokumente einmal im Original bzw. als beglaubigte Kopie und im Übrigen als normale Kopie beigelegt werden.

Anträge, Belege oder sonstige Dokumente in einer fremden Sprache sollen mit einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung eingereicht werden.

Bitte reichen Sie die Unterlagen nicht geklammert/geheftet (keine Heftklammern) oder in gebundener Form, sondern nur mit leicht lösbaren Verbindungen, ein.

Gebühren

Für die Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist eine Gebühr zu erheben (vgl. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 17 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

Mindestabstand

Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 100 Metern nicht unterschritten werden. Zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll ein Mindestabstand von 350 Metern nicht unterschritten werden.

Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen übergangsweise bis zum 30. Juni 2022 und für die Dauer der Wirksamkeit einer bis zu diesem Datum erteilten Erlaubnis für das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle vereinbar. Für diese Wettvermittlungsstellen gilt bezüglich öffentlicher Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abweichen ein reduzierter Mindestabstand von 100 Metern.

Die Vermittlung von Sportwetten auf oder im Umkreis von 100 Metern um Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewettbare Ereignisse stattfinden, ist verboten.

Bei der Berechnung der Mindestabstände ist grundsätzlich die Luftlinie von Eingang zu Eingang maßgeblich. Bei öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Grenze des Grundstücks zu berücksichtigen.

Nachreichen von Unterlagen

Sofern es nicht möglich ist, sämtliche Antragsunterlagen vollständig einzureichen, sind die noch fehlenden Unterlagen unverzüglich nach Erhalt/Erstellung vorzulegen.

Eine abschließende Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen komplett vorliegen.

Schulung

Da momentan nur eine geringe Zahl an zugelassenen Schulungsträger in NRW Präsenzs Schulungen anbieten, besteht die Möglichkeit, die Schulungsnachweise nach der Erlaubniserteilung nachzureichen.

Sobald es eine ausreichende Anzahl an zugelassenen Schulungsträger in NRW gibt, ist der Schulungsnachweis vor Erlaubniserteilung zu erbringen.

Rechtliche Grundlagen

- Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)
- Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW)
- Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung (AnVerVO NRW)
- Losverfahrensverordnung (LosVerfVO NRW)

Dieses Merkblatt ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Antragsformular auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Hinweise zum Datenschutz bei Datenerhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO): s. Internetauftritt der jeweiligen Bezirksregierung.

Stand: 07/2021